

**VO/0974/12**

**49. Flächennutzungsplanänderung - Dreigrenzen -  
- erneuter Offenlegungsbeschluss -**

**Beschlüsse:**

**19.02.2013    SI/2817/13    Bezirksvertretung Oberbarmen    TOP 3**

Es wird empfohlen, wie folgt (ungeändert) zu beschließen:

1. Der Bereich der 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – wird nördlich begrenzt durch die A 46 und den Eichenhofer Weg, östlich durch den Erlenroder Weg bis zum Wald, südlich vor der Bebauung durch den Wald in gerader Linie zur Schmiedestr. verlaufend bis Höhe Haus Nr. 83, westlich einschließlich der Schmiedestr. bis zur Höhe der Autobahnauffahrt auf die A 46 bis zur Autobahnbrücke einschließlich der Straßenflächen, ergänzt durch eine kleinere Teilfläche südlich der A 46 und westlich der ehemaligen Kohlenbahntrasse (wie aus Anlage 05 b ersichtlich).

2. Für den unter 1. genannten Änderungsbereich wird die erneute Offenlegung der 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird erneut durchgeführt. Begründung und Umweltbericht sind gemäß § 5 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird gemäß § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

Stimmenmehrheit, bei 4 Gegenstimmen (CDU, Bündnis90/Die Grünen, WfW)

**20.02.2013    SI/0514/13    Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen    TOP 10**

1. Der Bereich der 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – wird nördlich begrenzt durch die A 46 und den Eichenhofer Weg, östlich durch den Erlenroder Weg bis zum Wald, südlich vor der Bebauung durch den Wald in gerader Linie zur Schmiedestr. verlaufend bis Höhe Haus Nr. 83, westlich einschließlich der Schmiedestr. bis zur Höhe der Autobahnauffahrt auf die A 46 bis zur Autobahnbrücke einschließlich der Straßenflächen, ergänzt durch eine kleinere Teilfläche südlich der A 46 und westlich der ehemaligen Kohlenbahntrasse (wie aus Anlage 05 b ersichtlich).

2. Für den unter 1. genannten Änderungsbereich wird die erneute Offenlegung der 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird erneut durchgeführt. Begründung und Umweltbericht sind gemäß § 5 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird gemäß § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

Stimmenmehrheit (bei fünf Gegenstimmen von B 90/GRÜNE, DIE LINKE und WfW)